



Berliner **Anwalts**verein

BMJV Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Stellungnahme zum Schreiben der Senatsverwaltung der Justiz und für Verbraucherschutz vom 02.09.2019 (I A 2 – 3170/1/3)

Der Berliner Anwaltverein begrüßt die vorgelegten Eckpunkte für eine große Reform des anwaltlichen Berufsrechts. In den Eckpunkten ist eine Vielzahl von Vorschlägen des DAV enthalten, dessen Vorschläge zur Änderung des anwaltlichen Berufsrechts der Berliner Anwaltsverein ausdrücklich unterstützt (DAV-Stellungnahme 8/19)¹.

Insbesondere begrüßt der Berliner Anwaltsverein folgende in den Eckpunkten angekündigten Änderungen:

- die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe bei gleichzeitiger Abgrenzung gegenüber Berufen, die mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sind,
- die Öffnung der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften hinsichtlich aller in deutschen Rechtsformen und hinsichtlich der in der EU für Anwaltsgesellschaften zulässigen Rechtsformen, wobei der Berliner Anwaltsverein auch die Öffnung zur GmbH & Co. KG befürwortet,
- die Einführung eines Verzeichnisses der Berufsausübungsgemeinschaften, wobei jedoch keine zusätzlichen Erlaubnispflichten geschaffen werden sollten, wo sie bisher nicht erforderlich waren,
- die Einführung eines optionalen Kanzleipostfachs im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

Auf Unverständnis stößt hingegen Ziff. 7 der Eckpunkte, wonach eine Prüfung erfolgen soll, ob die „Fremdfinanzierung“ für „Anfangsinvestitionen“ Legal Tech-Anwendungen geöffnet werden soll. Dies ist abzulehnen:

¹ <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-8-19-dav-vorschlag-zur-grossen-brao-reform>

- Es ist nicht ersichtlich, warum die Risiken, die für generell für ein Verbot der „Fremdfinanzierung“ von Anwaltskanzleien sprechen, bei bestimmten Geschäftsmodellen oder aufgrund der Nutzung digitaler Anwendungen nicht bestehen sollten. Unabhängigkeit der Rechtsberatung ist selbstverständlich auch und gerade bei digitalen Anwendungen zu gewährleisten.
- Die Regelung zur Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften muss an der Rechtsdienstleistung ansetzen, nicht an bestimmten Geschäftsmodellen zu ihrer Erbringung. Rechtsdienstleistungen sind im Hinblick auf den Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs generell und einheitlich zu regeln. Eine ungleiche Regelung, nämlich die Befreiung bestimmter (Legal Tech-) Geschäftsmodelle von berufsrechtlichen Pflichten, ist weder notwendig noch inhaltlich mit spezifischen Unterschieden der Legal-Tech unterstützten Rechtsberatung zu rechtfertigen.
- Eine Befreiung vom „Fremdkapitalverbot“ für „Anfangsinvestitionen“ in Legal Tech würde das Verbot von Fremdkapital für Anwaltskanzleien leicht umgehbar und letztlich überflüssig machen. Dies würde die Unabhängigkeit anwaltlicher Dienstleistungen und das entsprechende Vertrauen der Rechtssuchenden untergraben.

Der Berufsrechtsausschuss des DAV erarbeitet derzeit eine ausführliche Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMJV, die voraussichtlich bis zum 09.10.2019 vorliegen wird. Der Berliner Anwaltsverein wird diese vorläufigen Anmerkungen daher gern zu gegebener Zeit ergänzen.

Berlin, 15.09.2019

Rechtsanwalt Christian Christiani

Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins e.V.